

Anlage 6 zur Sitzungsvorlage 19-V-70-0002 Synopse Änderung Straßenreinigungssatzung

§ 3 Reinigungspflicht bei Straßenreinigungseinheiten und bei selbständigen Gehwegen

- (1) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zu Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, beginnend bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anlieger-grundstück als Garagenhof oder Stellplatz, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festlegen.
- (2) Eigentümer von Grundstücken, die durch Gehwege nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erschlossen sind, sind gemeinschaftlich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge und obliegt jeweils gleichzeitig den Verpflichteten einer Gehwegseite. Über den Beginn entscheidet im Zweifel das Los.
- (3) Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längsseiteneigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, wechselt die Reinigungspflicht in wöchentlicher Reihenfolge. Über den Beginn entscheidet im Zweifel das Los.

§ 3 Reinigungspflicht bei Straßenreinigungseinheiten und bei **Stichstraßen**

- (1) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zu Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, beginnend bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anlieger-grundstück als Garagenhof oder Stellplatz, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festlegen.
- ~~(2) Eigentümer von Grundstücken, die durch Gehwege nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erschlossen sind, sind gemeinschaftlich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge und obliegt jeweils gleichzeitig den Verpflichteten einer Gehwegseite. Über den Beginn entscheidet im Zweifel das Los.~~
- (2) Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längsseiteneigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, wechselt die Reinigungspflicht in wöchentlicher Reihenfolge. Über den Beginn entscheidet im Zweifel das Los.

§ 4 Reinigung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Anschluss- und Benutzungszwang)

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen in dem darin festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung. In diesem Rahmen gehören zur Reinigung auch das Bereitstellen und die Leerung von gemeindlichen Straßenpapierkörben. Der Umfang der städtischen Reinigung ergibt sich unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen aus der Einstufung der Straße in eine der nachstehenden Reinigungsklassen:

1. Reinigungsklassen A (A2, A3/2, A3, A5, A7 und A13)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden reinigt - je nach Reinigungsklasse mit unterschiedlicher Häufigkeit - die gesamte Fahrbahn und - mit Ausnahme des Winterdienstes - auch die Geh- und Überwege. Bei überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen (Fußgängerzonen) und auf Straßen mit verkehrsberuhigt ausgebauten Mischflächen (verkehrsberuhigte Zonen) umfasst die Reinigung die gesamte Straßenfläche mit Ausnahme des Winterdienstes.

2. Reinigungsklassen B (B1, B2 und B3)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden reinigt – je nach Reinigungsklasse mit unterschiedlicher Häufigkeit - die Fahrbahn.

Die städtische Reinigung in den Reinigungsklassen A und B umfasst nur den öffentlichen Hauptstraßenzug, soweit nicht im Straßenverzeichnis ausdrücklich die von einem Hauptstraßenzug abzweigenden öffentlichen Stichstraßen aufgeführt werden.

§ 4 Reinigung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Anschluss- und Benutzungszwang)

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen in dem darin festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung. In diesem Rahmen gehören zur Reinigung auch das Bereitstellen und die Leerung von gemeindlichen Straßenpapierkörben. Der Umfang der städtischen Reinigung ergibt sich unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen aus der Einstufung der Straße in eine der nachstehenden Reinigungsklassen:

1. Reinigungsklassen A (A2, A3/2, A3, A5, A7 und A13)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden reinigt - je nach Reinigungsklasse mit unterschiedlicher Häufigkeit - die gesamte Fahrbahn und - mit Ausnahme des Winterdienstes - auch die Geh- und Überwege. Bei überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen (Fußgängerzonen) und auf Straßen mit verkehrsberuhigt ausgebauten Mischflächen (verkehrsberuhigte Zonen) umfasst die Reinigung die gesamte Straßenfläche mit Ausnahme des Winterdienstes.

2. Reinigungsklassen B (B1, B2 und B3)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden reinigt – je nach Reinigungsklasse mit unterschiedlicher Häufigkeit – die Fahrbahn **einschließlich der Straßenrinnen, Standspuren, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltstellenbuchten, Parkplätze, Parkbuchten und Radwege.**

Die städtische Reinigung in den Reinigungsklassen A und B umfasst nur den öffentlichen Hauptstraßenzug, soweit nicht im Straßenverzeichnis ausdrücklich die von einem Hauptstraßenzug abzweigenden öffentlichen Stichstraßen aufgeführt werden.

<p>§ 6 Umfang und Art der allgemeinen Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich - soweit die Reinigung nicht nach § 4 Abs. 1 durch die Landeshauptstadt Wiesbaden ausgeführt wird - auf alle Straßenteile des dem Anliegergrundstück zugewandten Straßenstücks bis zur Straßenmitte. An Kreuzungen und Einmündungen ist der Schnittpunkt der Straßenmitten maßgebend. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg ein längs des Gehwegs verlaufender 4 m breiter Streifen zu reinigen.</p> <p>(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind abweichend von Abs. 1 zur Reinigung dieses Gehweges auch die Reinigungspflichtigen der gegenüberliegenden Straßenseite verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt.</p>	<p>§ 6 Umfang und Art der allgemeinen Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich - soweit die Reinigung nicht nach § 4 Abs. 1 durch die Landeshauptstadt Wiesbaden ausgeführt wird - auf alle Straßenteile des dem Anliegergrundstück zugewandten Straßenstücks bis zur Straßenmitte. An Kreuzungen und Einmündungen ist der Schnittpunkt der Straßenmitten maßgebend. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg ein längs des Gehwegs verlaufender 4 m breiter Streifen zu reinigen.</p> <p>(2) Selbständige Gehwege im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind abweichend von Abs. 1 zur Reinigung dieses Gehweges auch die Reinigungspflichtigen der gegenüberliegenden Straßenseite verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt.</p>
<p>§ 8 Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</p> <p>(2) Für den Winterdienst gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen § 5 Abs. 2 Nr. 4, bei Straßen mit einseitigem Gehweg gilt § 6 Abs. 2, für Hinterliegergrundstücke gilt § 3 Abs. 1 und für Gehwege nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>§ 8 Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</p> <p>(2) Für den Winterdienst gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen § 5 Abs. 2 Nr. 4, bei Straßen mit einseitigem Gehweg gilt § 6 Abs. 2, für Hinterliegergrundstücke gilt § 3 Abs. 1 und für Gehwege nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.</p>
<p>§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsmeter in der</p>	<p>§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsmeter in der</p>

<p>1. Reinigungsklasse A2 18,08 EUR</p> <p>2. Reinigungsklasse A3/2 20,12 EUR</p> <p>3. Reinigungsklasse A3 27,12 EUR</p> <p>4. Reinigungsklasse A5 45,20 EUR</p> <p>5. Reinigungsklasse A7 63,28 EUR</p> <p>6. Reinigungsklasse A13 117,52 EUR</p> <p>7. Reinigungsklasse B1 4,08 EUR</p> <p>8. Reinigungsklasse B2 8,16 EUR</p> <p>9. Reinigungsklasse B3 12,24 EUR</p>	<table border="1"> <tr> <td>1.</td> <td>Reinigungsklasse A2</td> <td>18,76 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Reinigungsklasse A3/2</td> <td>20,88 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Reinigungsklasse A3</td> <td>28,14 EUR</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Reinigungsklasse A5</td> <td>46,90 EUR</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Reinigungsklasse A7</td> <td>65,66 EUR</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Reinigungsklasse A13</td> <td>121,94 EUR</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Reinigungsklasse B1</td> <td>4,24 EUR</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>Reinigungsklasse B2</td> <td>8,48 EUR</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Reinigungsklasse B3</td> <td>12,72 EUR</td> </tr> </table>	1.	Reinigungsklasse A2	18,76 EUR	2.	Reinigungsklasse A3/2	20,88 EUR	3.	Reinigungsklasse A3	28,14 EUR	4.	Reinigungsklasse A5	46,90 EUR	5.	Reinigungsklasse A7	65,66 EUR	6.	Reinigungsklasse A13	121,94 EUR	7.	Reinigungsklasse B1	4,24 EUR	8.	Reinigungsklasse B2	8,48 EUR	9.	Reinigungsklasse B3	12,72 EUR
1.	Reinigungsklasse A2	18,76 EUR																										
2.	Reinigungsklasse A3/2	20,88 EUR																										
3.	Reinigungsklasse A3	28,14 EUR																										
4.	Reinigungsklasse A5	46,90 EUR																										
5.	Reinigungsklasse A7	65,66 EUR																										
6.	Reinigungsklasse A13	121,94 EUR																										
7.	Reinigungsklasse B1	4,24 EUR																										
8.	Reinigungsklasse B2	8,48 EUR																										
9.	Reinigungsklasse B3	12,72 EUR																										
<p>§ 14 Gebührenermäßigung</p> <p>Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der städtischen Straßenreinigung infolge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, nicht von der Landes-hauptstadt Wiesbaden zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von einem Monat nicht überschritten wird. Ist eine Straße länger als einen Monat nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag ermäßigt. Ansprüche auf Ermäßigung verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterbrechung schriftlich geltend gemacht werden. Im Antrag ist der Unterbrechungszeitraum anzugeben.</p>	<p>§ 14 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der städtischen Straßenreinigung infolge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, nicht von der Landes-hauptstadt Wiesbaden zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von einem Monat nicht überschritten wird. Ist eine Straße länger als einen Monat nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag ermäßigt. Ansprüche auf Ermäßigung verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterbrechung schriftlich geltend gemacht werden. Im Antrag ist der Unterbrechungszeitraum anzugeben.</p>																											

	(2) Die Anlieger und Hinterlieger von unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) werden auf schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht befreit. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Landeshauptstadt Wiesbaden.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderungen im Straßenverzeichnis:	
Alcide-de-Gasperi-Straße Rheingauviertel B 2	Alcide-de-Gasperi-Straße Rheingauviertel A 2
Alfons-Paquet-Straße Mitte A 13	Alfons-Paquet-Straße (incl. Stichstraßen) Mitte A 13
Armenruhstraße (von Am Schlosspark bis Rathausstraße) Biebrich B 2	Armenruhstraße (von Am Schlosspark bis Rathausstraße) Biebrich A 2
Assmannshäuser Straße Rheingauviertel B 2	Assmannshäuser Straße Rheingauviertel A 2
Bismarckring Westend A 3	Bismarckring Westend A 5
	Boelckestraße (von Am Fort Biehler bis Zum Friedhof) Kastel C
Charles-de-Gaulle-Straße Rheingauviertel B 2	Charles-de-Gaulle-Straße Rheingauviertel A 3
Dotzheimer Straße (von Bismarckring bis Carl-von-Linde-Straße) Rheingauviertel + Westend A 3	Dotzheimer Straße (von Bismarckring bis Carl-von-Linde-Straße) Rheingauviertel + Westend A 5
Hans-Römer-Platz (klären) Schierstein A 2	Hans-Römer Platz (klären) Schierstein A 2
Mainstraße (von Stettiner Straße bis Wilhelm-Kalle-Straße) Biebrich B 2	Mainstraße (von Stettiner Straße bis Wilhelm-Kalle-Straße) Biebrich A 2
Mainstraße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße) Biebrich B 2	Mainstraße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße) Biebrich A 2

Salzstraße Biebrich B 2	Salzstraße Biebrich B-2
Wellritzstraße Westend A 7	Wellritzstraße (incl. Stichstraßen) Westend A 7
Wilhelm-Tropp-Straße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße) Biebrich B 2	Wilhelm-Tropp-Straße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße) Biebrich A 2
Willy-Brandt-Allee Rheingauviertel B 2	Willy-Brandt-Allee Rheingauviertel A 2